## 5. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Estenfeld vom 22.09.2016

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

## § 4 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre
a) Reiheneinzelgrabstätten
b) Reihendoppelgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren
e) Grabstätte im Urnenfeld mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren
216,-- €
e) Grabstätte im Urnenfeld mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren

- (2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.
- (3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens jedoch 18,-- €, erhoben.
- (4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 3.
- § 6 enthält folgende neue Fassung:

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1) Gebühr für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 16,-- €.

- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 65,-- €.
- (3) Für das Metallschild nach § 19 Abs 9 und § 20 Abs 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld ist eine Gebühr von 250,-- € zu entrichten.
- § 7 erhält folgende neue Fassung:

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 03.11.2015 außer Kraft.

Estenfeld, den 22. September 2016

GEMEINDE ESTENFELD

Rosalinde Schraud,

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.09.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.2016 angebracht und am 10.10.2016 wieder entfernt.

Estenfeld, den 11. Oktober 2016

Rosalinde Schraud,

P. Shi

1. Bürgermeisterin